

INFORMATIONSBROSCHÜRE

Berufshaftpflicht Ingenieurbüros



2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Risiko	3
1.2	Vertragsgrundlage	3
2	Rahmenvereinbarung gültig ab 01.01.2024	3
2.1	Versicherungsschutz "Sonstiger Personen"	3
2.2	Subunternehmer	3
2.3	Vordeckung.....	3
2.4	Verlängerung der Nachdeckung.....	4
2.5	Betragliche Begrenzung	4
2.6	Versicherungssumme in der Nachdeckungszeit	4
2.7	Arbeitsgemeinschaften	4
2.8	Auslandsdeckung (örtlicher Geltungsbereich).....	4
2.9	Isotopenhaftpflicht.....	5
2.10	Verunreinigung von Gewässern	5
2.11	Tätigkeitsschäden, Verwahrungsschäden, Schlüsselverlust	5
2.12	Skonti-Verlust	5
2.13	Überweisungsfehler	5
2.14	Tätigkeit als Sachverständiger	5
2.15	Unterlassung sachgemäßer Pölzungen	6
2.16	Schäden an Bauwerken durch "Unterführung und Unterfangungen".....	6
2.17	Betriebs- oder Produktionsausfall.....	6
2.18	Verteidigung im Strafverfahren.....	6
2.19	Schiedsgericht	6
2.20	Vertragslaufzeit.....	6
2.21	Kündigung im Schadensfall	6
2.22	Risikoerhöhung.....	6
2.23	Einschluss „Bürohaftpflicht"	6
2.24	Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern.....	7
2.25	Arbeitnehnergarderoben.....	7
2.26	Privathaftpflicht für Dienstreisen.....	7
2.27	Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers	8
2.28	Schimmelpilzschäden.....	8
2.29	Asbestschäden	8
2.30	Schäden im Zusammenhang mit Verletzung von Persönlichkeitsrechten	8
2.31	Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko	8
2.32	Eigenschäden bei gesellschaftlicher Beteiligung (kapitalmäßige Beteiligung bis 30%).....	9
2.33	Baustellenkoordinator	9
2.34	Mediator	9
2.35	Rechtsservice- und Schlichtungsstelle	9
2.36	Prototypendeckung (Entwicklungsrisiko).....	9



2.37	Angehörige (auf Anfrage möglich).....	9
2.38	Cyber-Schäden.....	10
2.39	Besondere Ausschlüsse	10
2.40	Sanktionsklausel.....	11
2.41	Prämientabelle.....	11
2.42	Versicherungssumme.....	11
2.43	Selbstbehalte	12
2.44	Schadenfreiheitsrabatt.....	12
2.45	Umsatzrabatt	12
2.46	Prämienregulierung	12
3	Weitergehende Beratung / zusätzliche Versicherungsprodukte.....	13
3.1	Betrieb-Rechtsschutzversicherung.....	13
3.2	Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbstständige.....	13
3.3	Personenrisiko bei Selbstständigen	14
3.4	Cyberversicherung.....	15

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Risiko

Versichert gilt nach Maßgaben der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls geschriebenen Vereinbarungen, die gesetzliche Haftpflicht des VN aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem beschriebenen Unternehmenscharakter ergeben.

1.2 Vertragsgrundlage

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von befugten technischen Büros (AHTB)
- AHVB/EHVB 2005/1
- Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide
- BB 534-A Umweltsanierungskosten-Versicherung (USKV) – Regressrisiko
- Geschriebene Vereinbarung gemäß Rahmenvereinbarung

2 Rahmenvereinbarung gültig ab 01.01.2024

2.1 Versicherungsschutz "Sonstiger Personen"

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 3 Ziffer 2, AHTB gilt als getroffen. Diese besondere Vereinbarung gilt jedoch nur insoweit, als nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

2.2 Subunternehmer

Mitversichert sind die, durch den VN beauftragten "befugten Subplaner". Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu bestehenden Versicherungen.

2.3 Vordeckung

- a) In Abänderung des Art. 4.1.2. AHTB beträgt die Vorhaftung max. 5 Jahre.
- b) Vordeckung bei Versicherungswechsel: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Schadensereignisse, deren Verstöße bzw. Ursachen innerhalb der Laufzeit des letzten Versicherungsvertrages vor dem Wechsel bzw. Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages begangen bzw. gesetzt wurden, die dem VN erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers bekannt geworden sind, und für die der Vorversicherer ausschließlich deswegen nicht mehr zuständig ist, weil seine Nachhaftungsfrist abgelaufen ist.

Ist die Versicherungssumme oder der Deckungsumfang des vorausgehenden Versicherungsvertrages für den entsprechenden Versicherungsfall geringer als in gegenständlichem Vertrag, gilt die Versicherungssumme und der Deckungsumfang des vorhergehenden Vertrages.

Für die Vorhaftung gemäß Pkt. b wird ein Prämienzuschlag von 5 % der Jahresprämie verrechnet.

2.4 Verlängerung der Nachdeckung

Unbegrenzte Nachdeckung:

In Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB besteht für Verstöße ab Antragsdatum, im Falle des Risikowegfalles oder der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit zweifachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit. (Die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 2 x zur Verfügung). Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert.

Unbegrenzte Nachdeckung inkl. Vorversicherungszeiten:

Vorbehaltlich der Risikoprüfung durch die VAV Versicherungs AG kann in Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB für Verstöße vor Antragsdatum und im Falle des Risikowegfalles und der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit zweifachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit vereinbart werden (Die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 2 x zur Verfügung). Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert. (die Klausel Vorhaftung bei Versicherungswechsel gem. Pkt. 3 gilt als mitvereinbart)

Der Prämienzuschlag beträgt 20 % mind. EUR 300,00 inkl. Versicherungssteuer.

2.5 Betragliche Begrenzung

In Abänderung von Art. 5, Ziffer 1, AHTB beträgt die Höchstleistung pro Jahr das 3fache der Versicherungssumme.

Serienschadenklausel:

Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im zeitlichen und rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

2.6 Versicherungssumme in der Nachdeckungszeit

In Abänderung des Art.5, Ziffer 2, AHTB entfällt die Einschränkung der Versicherungssumme (20 % der Klausel).

2.7 Arbeitsgemeinschaften

In Abänderung des Art. 5, Ziffer 3, AHTB gelten Schadenersatzforderungen, die aus der Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften entstehen, mitversichert. Der gemäß Art.5, Ziffer 3, AHTB übersteigende Teil gilt subsidiär gedeckt, wenn die diesbezügliche Honorarsumme in die Prämien Berechnung einbezogen wurde.

2.8 Auslandsdeckung (örtlicher Geltungsbereich)

a) EUROPA (im geographischen Sinn): in Erweiterung von Art. 6. 1.3.2. gilt der Versicherungsschutz auch für Verstöße, die sich im europäischen Ausland ereignen, unabhängig davon, wo der Sitz des Auftraggebers ist.

b) WELTWEIT (excl. USA/Kanada): Bei Einschluss der weltweiten Deckung (excl. USA/Kanada) gelangt ein Prämienzuschlag in Höhe von 20 % zur Anwendung.

2.9 Isotopenhaftpflicht

Abweichend von Art. 6, Ziffer 1.4.1.3 AHTB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen, die aus der Innehabung und Verwendung von Radionukliden für betriebliche Zwecke entstehen, diese Deckungserweiterung wird im Rahmen und nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide eingeräumt.

Es besteht Deckung inklusive der Einwirkung von Maser- und Laserstrahlen (für Verwendung von Vermessungsgeräten).

2.10 Verunreinigung von Gewässern

In Abänderung des Art.6, Ziffer 2 AHTB, gelten die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus der Verunreinigung von Gewässern einschließlich des Grundwassers mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 1.000.000,00 je Schadensfall.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Gewässerschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

2.11 Tätigkeitsschäden, Verwahrungsschäden, Schlüsselverlust

In Abänderung von Art. 6 Pkt. 3.1.1. bis Art. 6 Pkt. 3.1.3., gelten Tätigkeits- und Verwahrungsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Versicherungssumme für alle bestehenden und neuen Versicherungsverträge als mitversichert

(Erhöhung der Versicherungssumme auf Anfrage möglich).

Mitversichert ist der Schaden, der aus dem Verlust von Schlüsseln und Codekarten für unbewegliche Sachen entsteht, und zwar für Austausch und/oder Erneuerung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schlüsseln. Ausgenommen sind Tresorschlüssel oder –codekarten.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 100.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Versicherungssumme.

2.12 Skonti-Verlust

In teilweiser Abänderung des Art. 6, Ziffer 4.6. AHTB werden Schadenersatzforderungen betreffend Skonti-Verlust infolge verspäteter Bearbeitung bzw. Rechnungsprüfung bis zu einem Betrag von EUR 25.000,00 pro Versicherungsjahr ersetzt. Der im Vertrag angeführte Selbstbehalt ist jedoch zu berücksichtigen.

2.13 Überweisungsfehler

Überweisungsfehler sind im Rahmen der Versicherungssumme bis EUR 25.000,00 gedeckt.

2.14 Tätigkeit als Sachverständiger

Diese Deckung gilt prämienfrei mitversichert im Rahmen der Pauschalsumme.

a) Mitversichert gelten Schadenersatzforderungen, die aus der Tätigkeit als Sachverständiger im Rahmen der gegebenen Befugnis entstehen. Der Art 6, Ziffer 4.8, AHTB gilt diesbezüglich aufgehoben.

b) Für Schadenersatzansprüche aus der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gilt eine unbegrenzte Nachdeckung (Änderung Art. 4 Ziffer 3 AHTB bzw. Pkt. 2.4 der Rahmenvereinbarung). Darüber hinaus steht die Versicherungssumme von EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall zur Verfügung. Insofern gilt der Art. 5 Ziffer 1 AHTB bzw. Pkt. 2.5 der Rahmenvereinbarung abgeändert. Für Schadensfälle aus der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Die Tätigkeit als Sachverständiger (nicht gerichtlich) oder Baustellenkoordinator gilt im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden versichert.

2.15 Unterlassung sachgemäßer Pölzungen

Art. 6, Ziffer 5.1, AHTB gilt als gestrichen.

2.16 Schäden an Bauwerken durch "Unterführung und Unterfangungen"

Art. 6, Ziffer 5.2, AHTB gilt als gestrichen.

2.17 Betriebs- oder Produktionsausfall

Art 6, Ziffer 5.3, AHTB gilt als gestrichen.

2.18 Verteidigung im Strafverfahren

In Abänderung des Art. 8, Ziffer 1.3, AHTB wird ein Anwalt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer bestellt.

2.19 Schiedsgericht

Anstelle eines Schiedsverfahrens tritt die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle gem. Pkt. 38 dieser Vereinbarung.

2.20 Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen. Er kann jedoch jährlich zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, beiderseitig gekündigt werden. Als Hauptfälligkeit gilt immer der 1.1. jeden Jahres. Die Dauerrabattrückforderung entfällt bei Pensionierung und bei Gewerbezurücklegung. Ebenso gilt ein Dauerrabattrückforderungsverzicht bei Scheitern einer weiteren Zusammenarbeit und dadurch bedingter Beendigung der Rahmenvereinbarung. Für diesen Fall muss ein Verzicht auf Dauerrabattrückforderung bei Kündigung der einzelnen Versicherungsverträge gesichert sein.

2.21 Kündigung im Schadensfall

Es gelten die Bestimmungen des § 158 VersVG.

2.22 Risikoerhöhung

Wird während der Vertragslaufzeit der Tätigkeitsbereich des versicherten Büros erweitert (Aufnahme einer weiteren Befugnis), so beginnt der Versicherungsschutz mit Erteilung der Befugnis durch die Behörden. Die Befugnisserweiterung kann sich nur auf das Gewerbe eines technischen Büros beziehen.

2.23 Einschluss „Bürohaftpflicht“

Zusätzlich gilt eine Deckung für den reinen Bürobetrieb (Sach- u. Personenschäden) mit einer Versicherungssumme in der Höhe von EUR 1.500.000,00 auf der Grundlage der jeweils geltenden AHVB/EHVB eingeschlossen.

Inklusive Grundstücke und Mietsachschäden (soweit anderweitig ein Sachversicherungsvertrag besteht, geht dieser der Deckung aus der Rahmenvereinbarung vor).

Klarstellung: Regressforderungen durch einen Feuer- oder Leitungswasser-Versicherer gelten im Rahmen der Mietsachschaden-Deckung als mitversichert.

2.24 Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge. Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
- Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 25.000,00.

2.25 Arbeitnehnergarderoben

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 25.000,00.

Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

2.26 Privathaftpflicht für Dienstreisen

Während der Dauer einer Dienstreise oder eines Dienstaufenthaltes sowie einer damit unmittelbar verbundenen Privatreise gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter sowie sämtlicher übriger Arbeitnehmer samt Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2005/1) eine Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der EHVB 2005/1, Abschnitt B, Z. 17 und zwar insoweit als hierfür keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 500.000,00.

2.27 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

2.28 Schimmelpilzschäden

Schimmelpilzschäden gelten mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden als mitversichert. Der vereinbarte Selbstbehalt kommt auch für Abwehrkosten zur Anwendung.

Die Abwehr von Ansprüchen betreffend Schimmelpilzschäden ist bis zur gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden mitversichert.

2.29 Asbestschäden

Asbestschäden gelten mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden als mitversichert.

2.30 Schäden im Zusammenhang mit Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gelten bis EUR 100.000,00 als mitversichert.

2.31 Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko

Gilt gem. BB 534-A prämienfrei mitversichert.

Bei der Klausel „BB 534-A Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko gilt in Abänderung der Punkte 4.1 und 4.2 folgendes:

4.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme EUR 1.000.000,00. Sollten gleichzeitig Zahlungen aus einem allfällig versicherten Gewässerschadenrisiko zu leisten sein, sind diese auf die Versicherungssumme anzurechnen.

4.2 Sollte die Versicherungssumme des Versicherungsvertrages niedriger als EUR 1.000.000,00 sein, so steht höchstens diese Versicherungssumme für alle Zahlungen aus einem Versicherungsfall zur Verfügung.

2.32 Eigenschäden bei gesellschaftlicher Beteiligung (kapitalmäßige Beteiligung bis 30%)

1) Abweichend von Art. 1 Pkt. 2 und Art. 6 Pk. 1.5.2 AHTB sind Schäden die der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit einem Unternehmen zufügt an dem dieser mit bis zu 30% beteiligt ist mitversichert. Entsprechende Beteiligungen sind durch Nennung von Namen, Anschrift und Anteil, spätestens bei der Jahresumsatzmeldung bekannt zu geben.

2) Abweichend von Art. 1 Pkt. 2 und Art. 6 Pk. 1.5.2 AHTB sind Schäden die der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit einem Unternehmen zufügt an dem dieser mit mehr als 30% beteiligt ist mitversichert. Voraussetzung für die Deckung ist, dass der VN bei Vertragsabschluss bzw. ab Beteiligungserwerb die gesellschaftliche Beteiligung bekannt gibt. Versicherungsschutz besteht frühestens ab Meldung von Namen, Anschrift und Anteil an den Versicherer.

3) Der diesbezügliche Selbstbehalt (Pkt. 1 und Pkt. 2) je Versicherungsfall beträgt EUR 20.000,00. Der vorangeführte Selbstbehalt halbiert sich, wenn die Betriebshaftpflichtversicherung des vorangeführten Unternehmens zum Zeitpunkt des Schadens ebenfalls bei der VAV Versicherung AG besteht.

2.33 Baustellenkoordinator

Tätigkeit als Baustellen-Koordinator gem. BauKG gilt (sofern eine entsprechende Befugnis vorhanden ist) generell mitversichert.

2.34 Mediator

Die Beziehung eines Mediators ist mitversichert, sofern der Mediator gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.

2.35 Rechtsservice- und Schlichtungsstelle

Es gilt vereinbart, dass vor Einbringung einer Deckungsklage bzw. bei Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Vertragsauslegung jeglicher Art (z.B. Prämie, Deckung etc.) die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) des Fachverbandes der Versicherungsmakler angerufen wird. Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist für keine der Vertragsparteien bindend. Die Kosten für die Anrufung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle werden vom Versicherer übernommen.

2.36 Prototypendeckung (Entwicklungsrisiko)

Versicherungsschutz besteht gem. untenstehender Klausel im Rahmen der Versicherungssumme mit einer Versicherungssumme max. EUR 250.000,00.

In Bezug auf Art. 6.5.4 AHTB ist der Einschluss einer Prototypendeckung mit einer Versicherungssumme von 50% der Versicherungssumme max. EUR 600.000,00 ist mit einem Prämienzuschlag von 15 % möglich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 6.5.4 AHTB auch auf Schadenersatzansprüche aus einer gewerbsmäßigen Planung von neuen Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren, sofern diese planerische Tätigkeit dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Jede Art von Forschungstätigkeit, sowie Entwicklungstätigkeit mit experimentellen Charakter bleibt weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.37 Angehörige (auf Anfrage möglich)

Der Punkt 1.5.1 AHTB gilt gestrichen. Die Versicherungssumme für diese Deckung ist mit EUR 150.000,00 im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden limitiert und wird nur auf Anfrage gewährt.

2.38 Cyber-Schäden

Für Leistungen des Versicherungsnehmers gem. versichertem Risiko, welche sich infolge eines Cyber-Schadens der daraus resultierenden nicht Verfügbarkeit oder Veränderung von Daten ergeben (insbesondere eine neuerliche Planung oder Berechnung infolge eines Datenverlustes), verzichtet der Versicherer auf den Einwand des kausalen Zusammenhangs mit einem Cyberschaden.

Schadenersatzansprüche aufgrund von Verstößen in Verbindung mit diesen Leistungen sind somit im Rahmen des Deckungsumfangs vom Versicherungsschutz weiterhin umfasst.

2.39 Besondere Ausschlüsse

Asbest: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltigen Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Schimmelpilz: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Schimmelpilzbefall bzw. allfällige daraus resultierende Folgeschäden.

Gentechnik: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen nicht versichert.

In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben die im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig Luftfahrzeuge (einschl. Raketen jeglicher Art), Aggregate für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luftfahrzeugen (einschl. Raketen jeglicher Art) planen, warten, verkaufen, vermieten oder ausleihen.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben, welche unbedeutende Teile und Hilfsstoffe für produzierende Unternehmungen planen, welche u.a. vielleicht in der Luftfahrt eingesetzt werden können (z.B. Dichtungen, Schrauben, Bolzen usw.).

In Ergänzung zu Art 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, welche aus Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, terroristischen Handlungen, Aufstand und Streik resultieren.

In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

In Ergänzung zu art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht klagsweise geltend gemacht werden.

In Ergänzung von Art. 6. erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen von Cyber-Angriffen, Cyberrechtsverletzungen oder einer anderen Datenrechtsverletzung stehen.

2.40 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegensteht.

2.41 Prämientabelle

Mindestprämien (in EUR) und Prämienätze (in Promille vom Jahreshonorarumsatz) brutto (inkl. 11% Versicherungssteuer):

Versicherungssumme für sonstige Schäden	Mindestprämie
EUR 150.000,00	EUR 570,00
EUR 250.000,00	EUR 680,00
EUR 300.000,00	EUR 850,00
EUR 450.000,00	EUR 1.230,00
EUR 500.000,00	EUR 1.400,00
EUR 600.000,00	EUR 1.600,00
EUR 700.000,00	EUR 1.840,00
EUR 800.000,00	EUR 1.910,00
EUR 1000.000,00	EUR 1.940,00
EUR 1.200.000,00	EUR 2.100,00
EUR 1.500.000,00	EUR 2.270,00
EUR 2.000.000,00	EUR 2.500,00
EUR 3.000.000,00	EUR 2.720,00

Die Polizzenmindestprämie beträgt (brutto) somit EUR 570,00.

2.42 Versicherungssumme

Versicherungssumme ist EUR 3.000.000,00, davon als Sublimit für sonstige Schäden die gem. Tarif prämienrelevante Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme steht für Personenschäden in voller Höhe zur Verfügung, sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) sind darin mit dem beantragten Sublimit enthalten.

Sämtliche Zusatzdeckungen lt. Wording gelten als Sublimit im Bereich der prämienrelevanten Versicherungssumme für sonstige Schäden.

Zusätzliche Exklusivdeckung – nur für Mitglieder der Fachgruppe Tirol mit Rahmenvertragsdeckungen:

- Versicherungssumme für Personenschäden EUR 6.000.000,00.

Diese Deckung besteht über eine eigene von der Firma Brindlinger gehaltene Polizze.

2.43 Selbstbehalte

In Abänderung des Art. 5.8 und 5.9 AHTB gilt ein allgemeiner Selbstbehalt in der Höhe von EUR 750,00 je Schadensfall als vereinbart (ausgenommen reine Abwehrkosten).

Kein SB kommt zur Anwendung für o SV-Tätigkeit gem. Pkt. 13

Schadenersatzansprüche nach AHVB/EHVB (Haftpflicht für den Bürobetrieb) gem. Pkt. 22
mögliche Prämienreduktion bei Erhöhung des Selbstbehaltes

- auf EUR 1.500,00 -10 %
- auf EUR 2.200,00 -20 %
- auf EUR 3.600,00 -30 %
- auf EUR 7.300,00 -35 %
- auf EUR 10.000,00 -45 %
- auf EUR 15.000,00 -50 %
- SB 0 — Prämienzuschlag + 40 %

2.44 Schadenfreiheitsrabatt

15 % Schadenfreiheitsrabatt, wenn innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von drei Jahren keine Schäden aufgetreten sind und der Schadenssatz inkl. Reserven unter 60 % liegt (über gesamte Laufzeit/Versicherungsdauer des VN).

Sofern in einem Schadensfall lediglich Kosten für die Abwehr (erfolgreiche Abwehr) entstanden sind, führt das nicht zur Streichung des Schadenfreiheitsrabattes. Sofern aber mehr als ein Schaden mit Abwehrkosten innerhalb eines Jahres auftreten sollte, wird der Schadenfreiheitsrabatt gestrichen.

Wegfall des Schadenfreiheitsrabattes:

- a) Sobald bei einem Schadensfall, der als "Freischaden für Abwehrkosten" gehandhabt wird, eine Schadenzahlung absehbar ist, die über die Abwehrkosten hinausgeht, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt rückwirkend per Schadenmeldedatum.
- b) Bei Meldung eines zweiten Schadens in einem Jahr entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab der zweiten Schadenmeldung, vorbehaltlich eines sich später ergebenden und weiter zurückwirkenden Wegfalles gem. Punkt a.

2.45 Umsatzrabatt

Ab einem Honorarumsatz von EUR 220.000,00 wird ein Umsatzrabatt von 10 % gewährt, die Mindestprämie beträgt in diesem Fall 50 % der Vorausprämie.

Bei wesentlich höheren Umsätzen ist ein individueller Umsatzrabatt zu prüfen.

Diese Regelung gilt für beantragte bzw. im Polizzendokument festgehaltene Umsatzsummen. Bei einer nachträglichen Meldung kann bei der Prämienachverrechnung keine Berücksichtigung des Umsatzrabattes erfolgen.

2.46 Prämienregulierung

Nach einem Beobachtungszeitraum von 36 Monaten wird in einem gemeinsamen Gespräch (Fachgruppe mit VAV) die Prämien/Schadenentwicklung der Versicherungsverträge analysiert. Liegt der Schadenssatz inkl. Reserven unter 60 % der für diesen Zeitraum verrechneten Prämie, so kann die Fachgruppe eine Neuverhandlung der Prämienätze verlangen.

3 Weitergehende Beratung / zusätzliche Versicherungsprodukte

3.1 Betrieb-Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung kann aus vielen Bausteinen individuell zusammengestellt werden. Mit der Rechtsschutzversicherung können entweder Schadenersatzforderungen eingeklagt oder die Verteidigung in Strafverfahren betrieben werden. In Teilbereichen gibt es zwar zum Teil unterschiedliche Modalitäten, aber an sich werden jeweils die Verfahrens- und Prozesskosten des Verfahrens ersetzt.

Rechtsschutzversicherungen beinhalten im Wesentlichen folgende Deckungen:

- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für den Betriebs- und Privatbereich
- Schadersatz-, Straf- und Führerscheinrechtsschutz für Fahrzeuglenker
- Der gesamte KFZ-Bereich
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers (ausgenommen Streitigkeiten aus Rechtsschutz-Verträgen mit der Versicherung selbst)
- Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (auch von Geschäftslokalitäten)

Ein besonderes Kriterium stellt der allfällige Einschluss des allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes dar. Der Einschluss von Vertragsstreitigkeiten (in der Regel offene Honorarforderungen) hat einen wesentlichen Einfluss auf die zu zahlende Prämie. Auch hier gibt es sehr interessante Möglichkeiten der Absicherung.

Der Spezialstraf-Rechtsschutz ist ab EUR 45,00 p.a. möglich, abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter.

3.2 Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbstständige

Eine wichtige Absicherung im Bereich der personenbezogenen Risiken ist die Betriebsunterbrechungsversicherung. Kalkulationsgrundlage ist die Jahresversicherungssumme bzw. der Einkommen Ersatz, der bei Ausfall des Unternehmers/der Unternehmerin durch Unfall oder Krankheit die Fortführung des Betriebes sicherstellt.

Die Versicherung zahlt im Schadenfall einen vereinbarten Tagessatz nach einer vereinbarten Karenzzeit. Je länger diese Karenzzeit, desto niedriger ist in der Regel die Prämie. Weiters gewähren die Versicherungen für JungunternehmerInnen allenfalls Einstiegsrabatte.

Der Deckungsumfang könnte beispielsweise wie folgt aussehen: Die Versicherung leistet bei Betriebsunterbrechung der versicherten Person den folgenden Versicherungsumfang:

Betriebsunterbrechung des versicherten Betriebes

- 1) Wegen Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person (Personenschaden) durch
 - a) Krankheit (100 % Arbeitsunfähigkeit)
 - b) Unfall
 - c) Medizinisch notwendige Nachbehandlungen/Spätversorgung nach einem Unfall
 - d) Quarantäne
 - e) Eine Arbeitsverhinderung wegen
 - der erforderlichen Anwesenheit im Krankenhaus im Falle eines erkrankten Kindes bis zum 12. Lebensjahr
 - Tod des Ehe- oder Lebenspartner, eines Teils der Eltern (inkl. Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern oder der Kinder inkl. Schwieger-, Stief- und Adoptivkinder)
 - Unabkömmlichkeit infolge eines Sachschadens im Privatbereich
 - Flugverspätung oder Flugausfall
 - Kriegsausbruch während der Reise

- 2) Wegen Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache (Sachschäden) durch:
- Brand, Blitzschlag, indirekten Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung
 - Absturz oder Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teilen und Ladung
 - Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem der Ereignisse lit. a und b
 - Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Frost
 - Austreten von Leitungswasser
 - Einbruch inkl. Vandalismus
 - Außergewöhnliche Naturereignisse

Eine sinnvolle Deckungserweiterung ist der sogenannte Kündungsverzicht, die in diversen Varianten enthalten ist oder gegen eine Mehrprämie generell oder für einen bestimmten Katalog an schweren Erkrankungen im Vertrag mitvereinbart werden kann.

Bei der Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme sollte man unbedingt beachten, dass Leistungen der Betriebsunterbrechungsversicherung ebenso als Einkünfte versteuert werden müssen.

3.3 Personenrisiko bei Selbstständigen

Selbstständigkeit bedeute auch, ein geringeres Sozialnetz zur Verfügung zu haben, als dies im Angestelltenverhältnis der Fall ist. Besonders augenscheinlich ist dies bei Absicherung der Personenrisiken. Daher ist ein Check der Personenabsicherung unbedingt zu empfehlen. Denn letztlich ist der betriebliche Erfolg in einem hohen Maß von der Einsatzfähigkeit der Person des Unternehmers abhängig. Einflüsse, die dies besonders beeinträchtigen können, sind Unfälle und Krankheit.

Wären kurzfristige Unterbrechungen durch diese Ursachen eventuell noch verkraftbar und nicht unbedingt existenzgefährdend, so ist das Risiko einer dauerhaften Beeinträchtigung oder gar Berufsunfähigkeit im Risikomanagement und von der Risikopriorität her gesehen inzwischen ganz weit vorne anzusiedeln. Aktuelle Zahlen von Versicherungen belegen, dass im Moment um die 400.000 Personen wegen dauernder Berufsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft nicht mehr arbeitsfähig sind.

Die zu prüfenden Sparten sind:

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Private Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeits-Rentenversicherung

Jede/r muss für sich analysieren und entscheiden, inwieweit sich diese Risiken auf den Verlauf der Unternehmung auswirken. Letztlich können wir auch hier im Bedarfsfall die entsprechend marktführenden Varianten zur Verfügung stellen.

Spezielle Gruppenkonditionen ermöglichen es uns attraktive Leistungen zu günstigen Prämien anzubieten!

3.4 Cyberversicherung

Die fortschreitende Vernetzung von IT-Systemen hat die Wahrscheinlichkeit von zielgerichteten Cyber-Angriffen immens erhöht. In den letzten Jahren konnte vor allem durch die Umstellung auf Home-Office und mobiles Arbeiten eine rasante Zunahme an Cyber-Attacken verzeichnet werden. Neue Einfallstore wurden geschaffen, durch welche Cyber-Kriminelle ein leichtes Spiel haben.

Das Ziel von Cyber-Angriffen ist es, eine Störung der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit von informationsverarbeitenden Systemen innerhalb eines Unternehmens zu verursachen.

Sind viele Prozesse in Ihrem Unternehmen automatisiert? Setzen Sie elektronische Systeme zur Datenverarbeitung und Kommunikation ein?

Achtung: Immer mehr Unternehmen werden Opfer von Cyberangriffen.

Cyber-Risiken lauern überall und haben massive Folgen auf das Unternehmen, wie folgende Beispiele aus der Praxis zeigen:

- **Phishing-E-Mail:** Durch das versehentliche Öffnen eines infizierten E-Mail-Anhangs wird Ihr Computer verschlüsselt und weiteres Arbeiten ist nicht mehr möglich.
- **Mobiles Arbeiten:** Einer Ihrer Mitarbeiter lässt einen Datenträger mit vertraulichen Daten im öffentlichen Verkehrsmittel liegen, welcher folglich in falsche Hände gerät.
- **Ungesichertes WLAN:** Private Netzwerke sind oftmals unzureichend geschützt und daher eine Schwachstelle, welche Cyber-Angriffe ermöglicht.

Wirtschaftliche Schäden wie Umsatzeinbußen, Produktionsstillstand und die unterbrochene Arbeitstätigkeit zählen zu den offensichtlichen Verlusten, welche ein Unternehmen nach einem Cyberangriff erleidet. Der erhebliche Imageverlust, welcher ein Cyberangriff zur Folge hat, darf aber nicht außer Acht gelassen werden.

Cyberversicherungen federn umfassend Cyber-Eigenschäden, Cyber-Fremdschäden und Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden ab.

Damit eine Cyberversicherung Sinn macht, ist es erforderlich die Sicherheitsstandards des Unternehmens auf ein versicherbares Niveau zu heben. Dadurch können sehr viele Schwachstellen und Fehlerquellen im Vorhinein ausgeschaltet werden.